



Hygiene- und Sicherheitskonzept

Hochschule Neubrandenburg

Sommersemester 2022

Stand: 23.03.2022

Inhalt

VORBEMERKUNG.....	3
§ 1 Hochschulbetrieb.....	4
§ 2 Grundsätze für den Präsenzstudienbetrieb	4
§ 3 Abstands, Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung.....	5
§ 4 Raumnutzung	6
§ 5 Lüftung	6
§ 6 Persönliche Hygiene, Reinigung	6
§ 7 Betrieblicher Gesundheitsschutz	7
§ 8 Dienstreisen	7
§ 9 Besprechungen und Gremienarbeit.....	8
§ 10 Zutritt hochschulfremder Personen	8
§ 11 Arbeitsmittel/Werkzeuge	8
§ 12 Meldekette.....	9
§ 13 Hochschulbibliothek	9
§ 14 Fitness- und Musikraum	9
§ 15 Allgemeiner Hochschulsport.....	9
§ 16 Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen	9
§ 17 Wegeführung.....	10
§ 18 Informationsmanagement.....	10

Abkürzungsverzeichnis

BfArM	Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte
bzw.	beziehungsweise
COPD	chronic obstructive pulmonary disease - Chronische obstruktive Lungenerkrankung
COVID-19	coronavirus disease 2019 - Coronavirus-Krankheit-2019
Dez. I/II/III	Dezernat I, II/Personal oder III der Hochschule Neubrandenburg
DIN	Deutsches Institut für Normung
ggf.	gegebenenfalls
HSB	Hochschulbibliothek
IfSG	Infektionsschutzgesetz
MNB	Mund-Nasen-Bedeckung
RKI	Robert Koch-Institut
SARS-CoV-2	Schweres akutes Atemwegssyndrom Coronavirus 2
WHO	World Health Organization - Weltgesundheitsorganisation

VORBEMERKUNG

Die Hochschule Neubrandenburg trägt mit der Absicherung eines hygienischen Umfeldes zur Erhaltung der Gesundheit der Hochschulangehörigen bei. Alle Angehörigen der Hochschule Neubrandenburg sind darüber hinaus gehalten, die Hygienehinweise des Robert-Koch-Instituts (RKI) zu beachten.

Ergänzend gilt die Verordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Hochschulen (Hochschul-Corona-Verordnung – HochschulCoronaVO M-V). Die Vorgaben der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung und des Infektionsschutzgesetzes bleiben unberührt.

Der Hygieneplan wird ständig fortgeschrieben. Bitte informieren Sie sich auf der Webseite der Hochschule Neubrandenburg täglich über mögliche Änderungen. Der Corona-Krisenstab steht für Fragen zur Verfügung.

Sämtliche Hygienevorschriften im vorliegenden Hygieneplan der Hochschule Neubrandenburg sind mit Betreten des Hochschulgeländes unbedingt einzuhalten. Für die entsprechende persönliche Hygiene sind alle Hochschulangehörigen und Gäste selbst verantwortlich. Dem Hygieneplan sowie den ergänzenden Festlegungen ist zwingend Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können ggf. nach Maßgabe des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) zur Verhängung von Bußgeldern führen.

Darüber hinaus ist jede Professorin und jeder Professor und jede weitere Lehrperson sowie jede Leitung eines Strukturbereichs der Hochschule (Rektorat, Dekanate, Dezernate, Zentrale Betriebseinheiten, Referatsleitungen) dafür verantwortlich, dass die Hygieneregeln eingehalten und die Regelungen des Hygieneplans im jeweiligen Verantwortungsbereich lageangepasst umgesetzt werden. In der Zentralen Hochschulverwaltung wird der Informationsfluss in die einzelnen Bereiche durch regelmäßige Besprechungen mit dem Kanzler sichergestellt.

§ 1 Hochschulbetrieb

- (1) An der Hochschule Neubrandenburg kann der Studien- und Lehrbetrieb grundsätzlich in Präsenz erfolgen. Für Studierende, die pandemiebedingt nicht an Präsenzveranstaltungen teilnehmen können, können andere Formate angeboten werden.
- (2) In den Gebäuden der Hochschule gilt eine generelle Maskenpflicht. Näheres regelt § 3.
- (3) Für sonstige Veranstaltungen zu privaten Zwecken oder außerhalb des Lehrbetriebs auf dem Gelände der Hochschule gilt die Corona-LVO M-V. Diese Veranstaltungen sind beim Krisenstab zu beantragen.
- (4) Hochschulangehörige, die Symptome wie Fieber, Muskelschmerzen, Husten, Schnupfen, Geruchs- oder Geschmacksverlust, Durchfall u. a. aufweisen, dürfen bis zur Abklärung der Symptome den Campus der Hochschule nicht betreten. Hochschulangehörige, die sich bereits auf dem Campus der Hochschule aufhalten und entsprechende Symptome entwickeln, sind aufgefordert, den Campus umgehend zu verlassen. Bis eine Abklärung des Verdachts erfolgt ist, darf der Campus nicht betreten werden.
- (5) Ergänzend wird allen Hochschul-Angehörigen die regelmäßige Durchführung von Corona-Selbsttests empfohlen. Die Hochschule stellt dazu bis auf Weiteres zwei Selbsttests pro Woche pro Person zur Verfügung.

§ 2 Grundsätze für den Präsenzstudienbetrieb

- (1) Präsenzveranstaltungen und Prüfungen können unter Beachtung des Hygieneplans der Hochschule Neubrandenburg durchgeführt werden.
- (2) Für die Einhaltung der Hygieneregeln in den Veranstaltungen ist die/der Lehrende bzw. die/der Veranstaltende verantwortlich.
- (3) Mit der Teilnahme an den jeweiligen Veranstaltungen versichern Teilnehmende/Studierende, dass sie die entsprechenden Hygienemaßnahmen einhalten werden und keine Gründe für einen Ausschluss von einer Präsenzveranstaltung (bspw. Verdachtsanzeichen für eine Covid-19-Infektion) bestehen.
- (4) Die Hochschule kann im Falle eines vorwerfbaren Verstoßes gegen die Hygieneregeln entsprechende Maßnahmen erlassen, die im Einzelfall bis zum Ausschluss von der Veranstaltung und dem Verweis der Person vom Hochschulgelände reichen können.

§ 3 Abstandsregeln, Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung

- (1) Auf dem Campus der Hochschule Neubrandenburg und in den Lehrveranstaltungen sind alle Personen dazu aufgefordert, die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung für sich selbst und andere gering zu halten, indem Sie stets den maximal möglichen Abstand zu anderen Personen halten. Auf die Vorgabe konkreter Mindestabstände oder Sitzplatzkonzepte wird verzichtet.
- (2) In den Gebäuden der Hochschule ist eine medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmaske (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzMV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 4 und 5 der Corona-LVO M-V zu tragen.

Dies gilt nicht,

- a. bei Arbeiten im Einzelbüro,
- b. für vortragende Personen, die einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten,
- c. bei schweren körperlichen Tätigkeiten, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird;
- d. beim musikalischen oder darstellenden Vortrag und beim musikalischen Übetrieb;
- e. bei der Sportausübung;
- f. bei der Nahrungsaufnahme und zur Identifikation, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird;
- g. wenn Kontakte nur mit Angehörigen des eigenen Haushalts erfolgen;
- h. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer medizinischen Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
- i. wenn dies aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls unzumutbar ist;
- j. wenn die Verpflichtung aufgrund der Art der Lehrveranstaltung oder Prüfung nicht umsetzbar ist.
- k. im Außenbereich.

In den Fällen des Satzes 2 ist dafür Sorge zu tragen, dass ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist.

§ 3 (1) Satz 2 Nr. 1. der HochschulCoronaVO findet an der Hochschule Neubrandenburg keine Anwendung.

(3) Wer aufgrund eines ärztlichen Attests keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen kann, muss das Attest entsprechend vorweisen können und einen Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen einhalten.

(4) Ergänzend gilt § 2 Absätze 2 und 3 der Corona-LVO M-V/ § 7 Corona-LVO M-

§ 4 Raumnutzung

(1) Gewünschte Raumbuchungen sind über das Dezernat III anzumelden. Dabei muss neben Datum und Uhrzeit der Veranstaltung auch die benötigte Vor- und Nachbereitungszeit (jeweils mindestens 15 Minuten wegen der notwendigen Lüftung) sowie die Zahl der maximal teilnehmenden Personen angegeben werden.

(2) Belegungen erfolgen vorzugsweise zeitversetzt. Hierdurch sollen Mehrfachnutzungen der Zuwegungen, Flure und Treppenhäuser reduziert werden.

(3) Sollte die Raumsituation keine vollumfängliche Anwendung der Hygieneschutzmaßnahmen ermöglichen, ist nur eine geringere Personenzahl oder gar keine Präsenz zulässig.

§ 5 Lüftung

(1) Alle Räume sind regelmäßig und ausreichend zu durchlüften. Räume sollten mindestens 15 Minuten vor und nach der Benutzung gelüftet werden, besonders dann, wenn sich dort zuvor andere Personen aufgehalten haben. In Räumen ohne technische Lüftung sollten die Fenster wesentlich öfter als üblich geöffnet werden. Seminarräume und Büroräume sollten mindestens alle 20 Minuten für mehrere Minuten gelüftet werden.

(2) Verantwortlich dafür sind jeweiligen dozierenden und veranstaltenden Personen.

(3) Räume die nicht nach außen zu lüften sind oder nicht über eine automatische Lüftung verfügen, können für Präsenzveranstaltungen nicht genutzt werden.

§ 6 Persönliche Hygiene, Reinigung

(1) Alle Personen sind dazu aufgefordert auf die persönliche Hygiene (insbes. Hände waschen/desinfizieren) zu achten und die allgemeinen Hygieneregeln des Robert Koch-Instituts zu beachten.

(2) Handdesinfektionsvorrichtungen werden auf den Fluren der Lehrgebäude bereitgestellt.

(3) Räume, in denen Veranstaltungen stattfinden, werden durch die zentral beauftragte Reinigungsfirma regelmäßig gereinigt.

- (4) Zusätzlich wird Flächendesinfektionsmittel zur Selbstanwendung bereitgestellt.

§ 7 Betrieblicher Gesundheitsschutz

- (1) Wo immer dies umsetzbar ist, ist das mobile Arbeiten zu Hause zu priorisieren. Dies ist in Abstimmung mit der jeweils vorgesetzten Person zu organisieren.
- (2) Sofern durch die vorgesetzte Person die Entscheidung getroffen wurde, Büroarbeit im Homeoffice auszuführen, ist die Erreichbarkeit während der bisher üblichen Arbeitszeiten über E-Mail und Telefon zu gewährleisten.
- (3) Wenn das mobile Arbeiten nicht oder nicht dauerhaft zur Erledigung der Arbeitsaufgaben möglich ist, soll Beschäftigten das Arbeiten im Einzelbüro ermöglicht werden. Die gleichzeitige Nutzung von Büros durch mehrere Beschäftigte soll grundsätzlich vermieden werden. Hierzu ist eine Abstimmung innerhalb der Strukturbereiche erforderlich.
- (4) Die Kontakte der Beschäftigten in der Hochschule sind auf das absolut notwendige Minimum zu reduzieren.
- (5) Sobald sich mehrere Personen in einem Raum aufhalten und technische oder organisatorische Maßnahmen (bspw. Plexiglaswände) keinen ausreichenden Schutz bieten, gilt die Maskenpflicht auch am Arbeitsplatz.
- (6) Weiterhin wird allen Beschäftigten die regelmäßige Durchführung von Selbsttests dringend empfohlen. Die Hochschule stellt den Beschäftigten dazu zwei kostenlosen Selbsttests pro Woche zur Verfügung.
- (7) Die Hochschule stellt den Beschäftigten außerdem medizinische Gesichtsmasken und FFP2-Masken zur Verfügung.
- (8) Auch Büroräume sind regelmäßig zu lüften (siehe § 5 Lüftung).
- (9) Die Beschäftigten der Hochschule Neubrandenburg sind auch unter den aktuellen Einschränkungen aufgrund der Covid-19-Pandemie bemüht, Studierenden und Studieninteressierten ein umfassendes Beratungsangebot zur Verfügung zu stellen. Dafür sollen bis auf weiteres aus Gründen des allgemeinen Gesundheitsschutzes vorrangig kontaktlose Beratungsmöglichkeiten (Online-Beratung, E-Mail, Telefon) genutzt werden. Zur Wahrnehmung einer persönlichen Beratung vor Ort in besonderen Fällen ist eine vorherige Terminvereinbarung (per Telefon oder E-Mail) notwendig.

§ 8 Dienstreisen

- (1) Dienstreisen sind auf das absolute Minimum zu reduzieren und soweit wie möglich durch Alternativen, etwa Telefon- oder Videokonferenzen, zu ersetzen. Sind

Dienstreisen unbedingt notwendig, müssen die gebotenen Hygieneregeln stets eingehalten werden.

- (2) Dienstreisen in Regionen, die durch das RKI als Risikogebiete benannt wurden, sind untersagt. Hierzu sind die Hinweise des RKI und des Auswärtigen Amtes zu beachten. Die Verantwortung zur Einhaltung aller Regeln trägt die Antragstellerin beziehungsweise der Antragssteller.
- (3) Bei unabdingbaren Dienstreisen wird auf dem DR-Antrag Folgendes durch den Antragsstellenden vermerkt: „Dienstreise ist unabdingbar und notwendig für Lehre/Forschung, die geltenden Hygieneregeln werden eingehalten“. Das gleiche gilt für Dienstgänge oder auch bei Daueranträgen.
- (4) Auch während der Nutzung der Dienst-Kfz sind die zuvor beschriebenen Hygieneregeln einzuhalten. Wenn der Mindestabstand von 1,5 m im Dienstfahrzeug nicht eingehalten werden kann, ist eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung lt. §3 zu tragen. Das Tragen der Mund-Nasenbedeckung entfällt für die jeweils fahrende Person in Dienst-Kfz.

§ 9 Besprechungen und Gremienarbeit

- (1) Hochschulinterne Besprechungen und Gremiensitzungen sind unter Berücksichtigung der zuvor beschriebenen Hygieneregeln möglich. Formate, die keine persönliche Anwesenheit (Video- oder Telefonkonferenzen) erfordern, sind allerdings weiterhin zu bevorzugen.

§ 10 Zutritt hochschulfremder Personen

- (1) Der Zutritt hochschulfremder Personen ist so weit wie möglich auf ein Minimum zu beschränken.
- (2) Hochschulfremde Personen müssen zusätzlich über die Maßnahmen informiert werden, die aktuell im Betrieb hinsichtlich des Infektionsschutzes vor SARS-CoV-2 gelten. Die Verantwortung der Information und Dokumentation obliegt der/dem gastgebenden Hochschulangehörigen.

§ 11 Arbeitsmittel/Werkzeuge

- (1) Werkzeuge und Arbeitsmittel (bspw. Spaten) sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden.
- (2) Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung (Seifenlösung oder Flächendesinfektion) insbesondere vor der Übergabe an andere Personen vorzusehen. Hierfür ist die jeweils anwendende Person verantwortlich. Andernfalls sind bei der Verwendung der Arbeitsmittel/Werkzeuge geeignete Schutzhandschuhe

zu verwenden, sofern hierdurch nicht zusätzliche Gefahren entstehen. Dabei sind ebenfalls Tragzeitbegrenzungen und die individuelle Disposition der Beschäftigten (z. B. Allergien) zu berücksichtigen. Die Schutzhandschuhe werden zentral durch das Dezernat III verwaltet und ausgegeben.

§ 12 Meldekette

(1) Bitte halten Sie im **Verdachtsfall** (Symptome oder engen Kontakt zu einem Infizierten) folgende Meldekette unbedingt ein:

Beschäftigte informieren im Verdachtsfall unverzüglich Ihre Vorgesetzte/Ihren Vorgesetzten, das Personaldezernat (kheiden@hs-nb.de oder 0395 5693 1212) und den Krisenstab über corona@hs-nb.de. Studierende informieren unverzüglich das Sekretariat des Fachbereiches und den Krisenstab über corona@hs-nb.de.

Verdachtspersonen hinterlassen eine Rückrufnummer, wenn Sie niemanden erreichen; Sie werden schnellstmöglich kontaktiert.

Beschäftigte informieren im Falle eines **positiven PCR-Testergebnisses** unverzüglich Ihre Vorgesetzte/Ihren Vorgesetzten, das Personaldezernat (kheiden@hs-nb.de oder 0395 5693 1212) und den Krisenstab über corona@hs-nb.de.

Studierende informieren im Falle eines positiven Testergebnisses unverzüglich das Sekretariat des Fachbereiches und den Krisenstab über corona@hs-nb.de.

§ 13 Hochschulbibliothek

(1) Siehe Hygieneplan der Hochschulbibliothek.

§ 14 Fitness- und Musikraum

(1) Eine Nutzung außerhalb des Lehrbetriebs ist derzeit nicht gestattet.

§ 15 Allgemeiner Hochschulsport

(1) Die Zulässigkeit und Ausgestaltung des allgemeinen Hochschulsports orientiert sich an den für den vereinsbasierten Sportbetrieb geltenden Vorschriften der Corona-LVO M-V.

(2) Im Übrigen richtet sich der Studienbetrieb Sport und der allgemeine Hochschulsport an den mit den zuständigen Gesundheitsämtern jeweils abgestimmten Hygiene- und Sicherheitskonzepten.

§ 16 Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Arbeitsmedizinische Vorsorge ist den Beschäftigten zu ermöglichen, beziehungsweise anzubieten. Die Organisation erfolgt durch das Dezernat III. Beschäftigte

können sich individuell vom Betriebsarzt beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Ängste und psychische Belastungen können dort ebenfalls thematisiert werden können.

- (2) Schwangere Mitarbeiterinnen und Studentinnen müssen vor gesundheitlichen Schäden durch eine Infektion mit SARS CoV-2 geschützt werden. Es ist erforderlich, die Arbeits- und Tätigkeitsbedingungen der Frauen während der Pandemie besonders zu überprüfen. Kontakte mit anderen Personen müssen auf ein Minimum reduziert werden. Dies kann durch verschiedene Schutzmaßnahmen erreicht werden und kann in speziellen Fällen auch zu einem betrieblichen Beschäftigungsverbot führen. Sobald eine Beschäftigte oder Studentin ihre Schwangerschaft mitteilt, müssen die verantwortlichen Personen in den Bereichen dies im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung beachten. Grundlage für die Gefährdungsbeurteilung ist das Merkblatt des LAGuS „Merkblatt „Coronavirus SARS-CoV-2, Arbeitsschutz in der Schwangerschaft“. Ist im beruflichen Umfeld der Schwangeren nachweislich eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgetreten, hat der Arbeitgeber der Schwangeren umgehend ein betriebliches Beschäftigungsverbot bis zum vollendeten 14. Tag nach dem Auftreten des Erkrankungsfalls auszusprechen, sofern keine anderen Schutzmaßnahmen greifen; bei mehreren Erkrankungsfällen bis zum vollendeten 14. Tag nach dem letzten nachgewiesenen Erkrankungsfall.¹

§ 17 Wegeführung

- (1) Es ist darauf zu achten, dass auch auf den Fluren und auf dem Campus der Hochschule möglichst Abstand zu anderen Personen eingehalten wird. Die Kennzeichnung der Wegeführung und die Hinweisschilder sind stets zu beachten

§ 18 Informationsmanagement

- (1) Informationen über die geltenden Hygienevorgaben werden auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg veröffentlicht. Ergänzend werden Hochschulangehörige durch Aushänge und E-Mails informiert.
- (2) Über die eingeleiteten Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen hat das Rektorat eine umfassende Kommunikation innerhalb der Hochschule sicherzustellen.

¹ Siehe: file:///C:/Users/PERSCH~1/AppData/Local/Temp/Coronavirus+SARS-CoV-2+-+Arbeitsschutz+in+der+Schwangerschaft.pdf

Schutzmaßnahmen sind zu erklären und Hinweise verständlich (auch durch Hinweisschilder, Aushänge, Bodenmarkierungen etc.) zu machen.

(3) Der Hygieneplan ist den Gesundheitsämtern zur Kenntnis zu geben.

Kontakt Daten des zuständigen Gesundheitsamtes

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte - Gesundheitsamt

Platanenstraße 43

17033 Neubrandenburg

Mecklenburg-Vorpommern

Tel.: 0395 57087 8000 / 0395 582 2222

E-Mail: infektionsschutz@lk-seenplatte.de

Kontakt Betriebsarzt

BAD Gesundheitszentrum Neubrandenburg

Feldstraße

2

17033 Neubrandenburg

Tel.: 0395 4226157

Fax: 0395/4226158

Homepage: <https://www.bad-gmbh.de/standorte/location-detail/gesundheitszentrum-neubrandenburg-119>

Der Hygieneplan ist dem Gesundheitsamt zur Kenntnis zu geben.

Datum:

Die Anmerkungen des Gesundheitsamtes wurden eingepflegt und dem Gesundheitsamt zur Kenntnis zu geben.

Datum:

Der Hygieneplan ist dem Krisenstab des Bildungsministeriums zur Kenntnis zu geben.

Datum:

Der Hygieneplan wird als Dienstanweisung in Kraft gesetzt.

Datum:

gez.

Quellen:

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard; Bundesministerium für Arbeit und Soziales; Stand: 16.04.2020 Link: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf;jsessionid=8E195DD9778E549C05761E224EF7F7D0.delivery2-replication?__blob=publicationFile&v=1

Empfehlungen des RKI zu Hygienemaßnahmen im Rahmen der Behandlung und Pflege von Patienten mit einer Infektion durch SARS-CoV-2; Stand 05.06.2020

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hygiene.html

Hygieneplan Corona für die Schulen in Mecklenburg-Vorpommern; Stand: 27.07.2020

Anlage 1

Meldekette im Verdachtsfall

Verdachtsfall (Symptome und/oder Kontakt zu einer bestätigt an Covid19 erkrankten Person)



Nicht-Betreten bzw. sofortiges Verlassen des HS-Campus und Kontakt zum Hausarzt



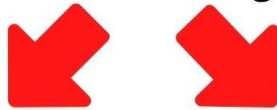
Meldung des Verdachts



Meldung **Studierende**: Sekretariat des Fachbereichs & Krisenstab
(corona@hs-nb.de)

Meldung **Mitarbeitende**: Vorgesetzte*r & Personaldezernat & Krisenstab
(corona@hs-nb.de)

Positives Testergebnis



Meldung **Studierende**:
Sekretariat des Fachbereichs

Meldung **Mitarbeitende**:
Vorgesetzte*r & Personaldezernat



Meldung an den Krisenstab (corona@hs-nb.de)